

SITZUNG VOM 19. JULI 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.
Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M. und
Herr STOFFELS E., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2016 wird EINSTIMMIG genehmigt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Verkauf der Gemeindeparzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur D, Nr. 164/3 (2 Ar 86 Ca groß) an den Herrn Erhard JOUSTEN aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 21 A DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Erhard JOUSTEN aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 21 A auf Ankauf der Gemeindeparzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur D, Nr. 164/3 (2 Ar 86 Ca groß);

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in roter Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzelle mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 86 Ca hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Erhard JOUSTEN aus 4770 HALENFELD, Zum Hütel 21 A die Gemeindeparzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur D, Nr. 164/3 mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 86 Ca zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der beiden Gemeindeparzellen Gem. 2 (DEIDENBERG), Flur B, Nr. 249 A (32 Ar 17 Ca) und Nr. 249 B (16 Ar 42 Ca) an den Herrn Pascal NIESSEN aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 21 DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Pascal NIESSEN aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 21 auf Ankauf der beiden Ge-

meindeparzellen Gem. 2 (DEIDENBERG), Flur B, Nr. 249A (32 Ar 17 Ca) und Nr. 249 B (16 Ar 42 Ca);

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzellen auf dem beiliegenden Katasterplan in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 17 Ca bzw. 16 Ar 42 Ca hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Pascal NIESSEN aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 21 die beiden Gemeindeparzellen Gem. 2 (DEIDENBERG), Flur B, Nr. 249 A und Nr. 249 B mit einem Flächeninhalt von 32 Ar 17 Ca bzw. 16 Ar 42 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 2.500,00 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft HEPSCHIED gelegenen Parzelle Gem. 7, Flur B, Nr. 245 (6 Ar 55 Ca groß), Eigentum des Herrn Walter DRIES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 5

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Verkaufsversprechens des Herrn Walter DRIES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 5, laut welchem derselbe sich mit dem Angebot für den Verkauf seiner in der Ortschaft HEPSCHIED gelegenen Parzelle, Gem. 7, Flur B, Nr. 245 (6 Ar 55 Ca groß) an die Gemeinde AMEL einverstanden erklärt;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle im Zentrum der Ortschaft HEPSCHIED handelt, die sich für eine touristische Nutzung eignet;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 5.000,00 € interessiert ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die in der Ortschaft HEPSCHIED gelegene Parzelle, Gem. 7, Flur B, Nr. 245 (6 Ar 55 Ca groß), Eigentum des Herrn Walter DRIES aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 5, zum Preis in Höhe von 5.000,00 € zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Kirchenfabrik HERRESBACH im Bereich der Kirche

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Planungen zur Neugestaltung des Ortszentrums festgestellt worden ist, dass zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich der Kirche HERRESBACH Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Kirchenfabrik HERRESBACH ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 250,60 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers R. MOUTSCHEN vom 27. Juni 2016;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Kirchenfabrik HERRESBACH zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Kirchenfabrik HERRESBACH folgendes Gelände abzutreten :

Einen Wegeabsplass von 13,80 m², an der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 354 C angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers R. MOUTSCHEN in violetter Farbe (Los S4) eingezeichnet ist;

Die Kirchenfabrik HERRESBACH verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 18,65 m² aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 354 C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers R. MOUTSCHEN in blauer Farbe (Los S1) eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 43,75 m² aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 354 C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers R. MOUTSCHEN in grüner Farbe (Los S2) eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 23,00 m² aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 354 C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers R. MOUTSCHEN in oranger Farbe (Los S3) eingezeichnet ist;

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme in Höhe von 250,60 € zu Gunsten der Kirchenfabrik HERRESBACH. (85,40 m² - 13,80 m² = 71,60 m² an 3,50 €/m²)

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungskosten als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2017 : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2017 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2017 zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Schneepfluges für den Winterdienst : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass für den Lastkraftwagen der Marke VOLVO, Typ FMX 330 AK (4 x 4) ein neuer Schneepflug angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Schneepfluges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 421/744/51 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines Schneepfluges für den Winterdienst.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 15.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 421/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf einer Schweißmaschine für den Wasserdienst : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass u.a. im Rahmen des Einbaus der Maschinen- und Rohrleitungstechnik im Wasserwerk WOLFSBUSCH der Ankauf einer Schweißmaschine für den Wasserdienst erforderlich ist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf einer Schweißmaschine sich auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, ohne MwSt., zuzüglich 1.500,00 € für eine elektrische Rohrsäge belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 874/744/51 eingetragen worden ist bzw. gegebenenfalls angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf einer Schweißmaschine für den Wasserdienst.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsantrages ist auf einen Betrag in Höhe von 11.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Verwaltungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 874/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vergabe der Kraftfahrzeugversicherung von verschiedenen Gemeindefahrzeugen : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium die Vertagung des Tagesordnungspunktes mit der Begründung beantragt, dass es innerhalb der Mehrheitsfraktion „GI - Gemeindeinteressen“ in Bezug auf die Vergabekriterien noch Diskussionsbedarf gibt;

In der Erwägung, dass die beiden Minderheitsfraktionen diesem Antrag zustimmen werden, dem Gemeindegremium aber gleichzeitig vorschlagen, im Jahre 2019 sämtliche Versicherungen der Gemeinde als Paket auszuschreiben, mit dem Ziel, bessere Bedingungen auszuhandeln;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende die Ansicht vertritt, dass in einem solchen Fall auch der bei den Gemeinderatswahlen 2018 bezeichnete Gemeinderat das Lastenheft verabschieden sollte und nicht der Gemeinderat in seiner jetzigen Besetzung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Ratsmitglied MARQUET trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

UNTERRICHT

Organisation einer vor- und nachschulischen Aufsicht in der Gemeindegemeinschaft HERRESBACH - Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes und der Vereinbarung mit der Elternvereinigung HERRESBACH

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung des Grundschulwesens vom 06. April 1999, insbesondere des Artikels 22 über die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Januar 2007, der die Organisation der vor- und nachschulischen Aufsicht festlegt;

In Anbetracht der verstärkten Nachfrage nach Betreuungsplätzen für die Schulkinder der Gemeindegemeinschaften außerhalb der Schulzeiten;

In Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung diesen Dienst in den kleineren Dorfschulen zurzeit nicht gewährleisten kann;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeindeschule bzw. in der Ortschaft HERRESBACH ein Bedarf an einer vor- und nachschulischen Betreuung gegeben ist;

In Anbetracht dessen, dass die nächstgelegene Möglichkeit für die Betreuung der Kinder zu weit entfernt ist, was lange Busfahrten mit sich bringt;

Nach Durchsicht des im Gemeindegremium und in der Kommission für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus ausgearbeiteten pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für die vor- und nachschulische Aufsicht der Schulkinder der Ortschaft und der Gemeindeschule HERRESBACH;

In der Erwägung, dass sich die Elternvereinigung HERRESBACH bereit erklärt hat, in diesem festgelegten Rahmen die Organisation vor Ort zu übernehmen und eine entsprechende Vereinbarung zu unterschreiben;

Nach Anhörung der Erläuterungen der zuständigen Schöfkin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus über den Inhalt des Konzeptes und der Vereinbarung;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied DURBEN das Konzept als Grundgerüst bezeichnet, das es erlaubt, eine vor- und nachschulische Aufsicht in der Gemeindeschule HERRESBACH zu starten;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied ORTMANNS die Initiative im Namen der Minderheitsfraktionen ausdrücklich begrüßt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Das pädagogische und organisatorische Konzept und die Vereinbarung mit der Elternvereinigung HERRESBACH werden genehmigt.

Die vor- und nachschulische Aufsicht in der Gemeindeschule HERRESBACH beginnt am 01. September 2016.

VERSCHIEDENES

Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH in Bezug auf das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund seines Beschlusses vom 20. Oktober 2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen in den Gemeinden der Polizeizone EIFEL;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14. Juni 2016 der Provinz LÜTTICH, mit welchem die Gemeinde gebeten wird, die vorerwähnte Vereinbarung anzupassen, und des diesbezüglichen Beschlusses des Provinzialrates vom 28. April 2016;

Aufgrund von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und insbesondere Artikel 3, welcher besagt :

Art. 3. In Abweichung von Artikel 2 § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 1 bestimmt, vorsehen :

- 1. für die in den Artikeln 398, 448 und 521 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erwähnten Verstöße,*
- 2. für die in den Artikeln 461, 463, 526, 534bis, 534ter, 537, 545, 559 Nr. 1, 561 Nr. 1, 563 Nr. 2 und 3° und 563bis des Strafgesetzbuches erwähnten Verstöße,*

3. für folgende Verstöße, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnten allgemeinen Verordnungen bestimmt werden, - mit Ausnahme der Verstöße auf Autobahnen -, insbesondere :

- Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen;
- Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf das Verkehrsschild C3, die ausschließlich mittels der in Artikel 62 desselben Gesetzes erwähnten automatisch betriebenen Geräte festgestellt werden.“

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 09. März 2014 über die kommunalen Verwaltungsanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte;

In der Erwägung, dass das Bestehen mehrerer Rahmenabkommen in einem spezifischen Bereich, nämlich den Verwaltungsanktionen, die mittlerweile durch das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen geregelt sind, irreführend ist und zu Fehlern führen kann;

In der Erwägung, dass mehrere Partnergemeinden die im Vorfeld der Anwendung der kommunalen Verwaltungsanktionen für die in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen vorgesehenen Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen erforderlichen Schritte abgeschlossen haben;

In der Erwägung, dass die Anwendung der kommunalen Verwaltungsanktionen auf die in Artikel 3 Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen angeführten Verstöße eine Anpassung der Rahmenabkommen erfordert;

In der Erwägung, dass der neue Text des im Rahmen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen anwendbaren Rahmenabkommens die derzeit geltenden Rahmenabkommen annulliert und ersetzt, um die Kohärenz und Klarheit der Dienstleistung zu gewährleisten;

Aufgrund des Dekrets des wallonischen Parlaments vom 12. Februar 2004, das die wallonischen Provinzen und die nicht aufgehobenen Bestimmungen des provinziellen Gesetzes organisiert;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Anpassung des Abkommens mit der Provinz LÜTTICH bezüglich der Zurverfügungstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierender Beamter für die Gemeinde AMEL gützuheißen.

Artikel 2 : Den Wortlaut des vorliegenden Abkommens (Beschluss des Provinzialrates vom 28. April 2016) anzunehmen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Artikel 3 : Das neue Abkommen annulliert und ersetzt die früheren Abkommen bzw. Vereinbarungen in Bezug auf Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes und in Bezug auf das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen.

Artikel 4 : Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche mit dem unterzeichneten Abkommen der Provinz LÜTTICH, der Sanktionierenden Beamtin und dem für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- 1) Frage des Mitglieds BRÜHL an den 3. Schöffen in Bezug auf die Vermarktung von Waldbeersträuchern
- 2) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den 1. Schöffen in Bezug auf die Einrichtung von Behindertenparkplätzen